

Satzung des Sportverein Westerholtsfelde e. V.

§ 1

Der am 23. August 1974 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Westerholtsfelde e. V.“ Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nummer 120114 eingetragen.

§ 2

“Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports .Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den organisatorischen Zusammenschluss aktiver Sporttreibender und interessierter Personen. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

§ 3

Mitglied des Vereins kann jede Person werden.

§ 4

Die Vereinsfarben sind gelb – weiß.

§ 5

Wer die Mitgliedschaft des SVW erwerben will, hat eine vorgedruckte Eintrittserklärung zu unterschreiben. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 6

Mit seiner Anmeldung erkennt jedes Mitglied diese Satzung an und unterwirft sich den Bestimmungen über das Vereinsrecht nach §§ 21- 79 des BGB.

§ 7

Personen, welche sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 8

Die Mitgliedschaft im Verein ist gebührenpflichtig. Die Höhe des Beitrages wird jeweils durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind jeweils halbjährlich zum 1. März und zum 1. September per Bankeinzug zu entrichten.

§ 9

Bei besonderen Gründen kann ein Mitglied einen Antrag auf Beitragsbefreiung inform eines schriftlichen Antrages stellen. Über Annahme bzw. Ablehnung entscheidet der Vorstand.

§ 10

Die Mitgliedschaft erlischt im Falle des Todes oder endet durch Austritt. Eine Kündigung ist nur mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum 30.09. bzw. 31. 03. jeden Jahres möglich. Die Kündigung erlangt erst dann Gültigkeit, wenn das Mitglied alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein voll erfüllt hat. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichtbefolgung von Verpflichtungen zu den Vereinsleistungen,
- b) wegen Nichtbefolgung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- c) wegen Nichtbezahlung von Beiträgen trotz Aufforderung,
- d) wegen Vereinsschädigen Verhaltens,
- e) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 11

Der Vorstand ist berechtigt, folgende Ermahnungen auszusprechen:

- a) einfacher Verweis,
- b) strenger Verweis sowie
- c) Sperren von allen sportlichen Veranstaltungen einschließlich der Trainingstage innerhalb des Vereins bis zu einem Jahr.

§ 12

Bei Sperren und Ausschluss ist dem Betreffenden Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu verantworten, ehe eine Entscheidung endgültig getroffen wird. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht der jeweiligen Fachsparte möglich, welche eine endgültige Entscheidung trifft.

§ 13

Den Mitgliedern des Vereins stehen alle Anlagen und Gerätschaften zur Verfügung. Sie sind verpflichtet, das Material ordentlich zu behandeln und kommen bei fahrlässigen Beschädigungen in voller Höhe des Geldwertes dafür auf.

§ 14

Der Verein ist verpflichtet einen ausreichenden Versicherungsschutz zu schaffen.

§ 15

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Diese hat jedes Jahr in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März stattzufinden. Die Einberufung muss mindestens 6 Tage vorher erfolgen. Sie erfolgt in den vereinseigenen Aushängkästen, in der NWZ Ammerland bzw. durch Einladung in Form einer Drucksache. Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.

Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die JHV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge zu dieser Sitzung sind bis 48 Stunden vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und werden vom 1., 2. und 3. Vorsitzenden unterschrieben. Für die Richtigkeit hat der Schriftführer zu zeichnen.

§ 16

Auf der JHV haben immer folgende Punkte auf der Tagesordnung zu erscheinen:

- a) Bericht des 1. Vorsitzenden
- b) Kassenbericht durch den Kassenwart
- c) Kassenprüfungsbericht durch die Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Bestätigung oder Neuwahl des Vorstands
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 17

Einfache Mitgliederversammlungen werden je nach Notwendigkeit vom 1. Vorsitzenden einberufen, oder wenn mindestens 20 % aller Mitglieder eine Einberufung fordern.

§ 18

Der Vorstand ist berechtigt außerhalb der Reihenfolge eine Außerordentliche JHV einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn von Seiten der Mitglieder dieses gefordert wird. Es ist dazu nötig, dass die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich gefordert wird. Der Zeitraum zwischen der Forderung und der Durchführung darf 14 Tage nicht überschreiten.

§ 19

Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden, welche(r) gleichzeitig Stellvertreter(in) der/des 1. Vorsitzenden ist
- c) der/dem 3. Vorsitzenden
- d) der/dem Kassenwart(in)
- e) der/dem Schriftführer(in)
- f) der/dem Sportwart(in)
- g) den Spartenleitern

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Wahl kann der Vorstand jemand kommissarisch neu besetzen

Der Vorstand wird nach Ablauf von zwei Jahren neu gewählt.

§ 20

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Der 1. Vorsitzende ist zusammen mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer vertretungsberechtigt. Im übrigen sind zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 21 Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Vereins.

- a) seine Aufgaben sind die Bewilligung aller Ausgaben.
- b) die Durchführung der Beschlüsse, welche auf der JHV gefasst werden.
- c) Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern zu treffen.
- d) über Bestrafungen und Ausschlüsse zu entscheiden.
- e) alle Entscheidungen zu treffen, welche im Interesse des Vereins notwendig sind.

§ 22

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet alle Sitzungen sowie Vorstandssitzungen. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 23 Der Kassenwart hat alle anfallenden Geldgeschäfte zu tätigen. Er ist weiterhin verpflichtet, dem Vorstand laufend über die Kassenlage Bericht zu erstatten. Auf der JHV ist das Geschäftsjahr in einer Zusammenstellung den Mitgliedern zu unterbreiten.

§ 24

Der 2. bzw. 3. Vorsitzende hat nach Maßnahme der Lage die Vertretung des 1. Vorsitzenden auf Sitzungen und Tagungen zu übernehmen.

§ 25

Der/die Schriftführer/in hat den gesamten Schriftverkehr innerhalb des Vereins zu erledigen.

§ 26

Der Jugendwart hat alle die sporttreibende Jugend interessierende Punkte zu vertreten und für die Jugend des Vereins in sportlicher Hinsicht zu sorgen. Er ist in seiner Eigenschaft als Jugendwart gleichzeitig Sportwart der Jugend.

§ 27 Die Kassenprüfer haben die Kasse zu prüfen. Die Prüfung muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Auf der JHV ist der Kassenprüfungsbericht in schriftlicher Form vorzulegen und zu verlesen. Die Kassenprüfer sind jeweils für zwei Jahre zu wählen.

§ 28

Sämtliche Protokolle sind in einer dafür anzulegenden Mappe aufzubewahren und zu nummerieren.

§ 29

Unfälle, welche von Trainingsstunden oder in der Ausübung des Sports entstehen, sind umgehend dem Vorstand zu melden.

§ 30

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen können nur auf der JHV verabschiedet werden.

§ 31

Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer, extra zu diesem Zweck, außerordentlichen JHV erfolgen. Es müssen dazu mindestens 75% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

§ 32

“Alle Geld- und Sachwerte sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben darauf keinerlei Ansprüche. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bad Zwischenahn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung des Sports, zu verwenden hat.“

§ 33

Es kann eine ruhende Mitgliedschaft beantragt werden. Dazu sind besondere Gründe erforderlich. Die sind in schriftlicher Form dazulegen. Im Falle einer Annahme des Antrages zählt die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft ohne Unterbrechung weiter. Über Annahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Die ruhende Mitgliedschaft zählt grundsätzlich der Wehrpflicht.

§ 34

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. jeden Jahres.

§ 35

Ehrenordnung

1. In Anerkennung der Verdienste im Sportverein Westerholtsfelde e. V. wird die Ehrennadel in Silber verliehen.
Zu einer Auszeichnung sind folgende Bedingungen zu erfüllen:
 - a) mindestens 10jähriges aktives, ununterbrochenes Wirken im SVW e. V. ohne besondere Verstöße gegen die Satzung und der übergeordneten Spiel- und Sportbehörde, oder
 - b) mindestens 5jähriges ununterbrochenes Wirken als Vereinsfunktionär, oder
 - c) ununterbrochene Mitgliedschaft von 25 Jahren, oder
 - d) im Falle besonderer sportlicher Verdienste kann die Ehrennadel in Silber auch außerhalb der Punkte a) bis c) verliehen werden.
2. Die Goldene Ehrennadel kann verliehen werden:
 - a) bei mindestens 40 jähriger Mitgliedschaft,
 - b) aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes. Der Beschluss muss in diesem Fall $\frac{4}{5}$ der Mehrheit erlangen.
3. Anträge zur Verleihung müssen dem Vorstand vorgeschlagen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Es ist dazu eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit erforderlich.
4. Jede Auszeichnung ist in würdiger Form zu vollziehen. Zu der Auszeichnung ist eine Besitz- bzw. Verleihungsurkunde beizugeben.

§ 36

Diese Satzung tritt mit dem Tage der JHV vom 13.02.2015 in Kraft.

§ 37

Jeder Paragraph ist von den Mitgliedern zu genehmigen.

§ 38

Der Sitz des Vereins ist Westerholtsfelde, Falkenweg 3, 26160 Bad Zwischenahn.

Der Vorstand

1. Vorsitzender 2. Vorsitzende 3. Vorsitzender Schriftführer Kassenwart

Westerholtsfelde, den 13.02.2015